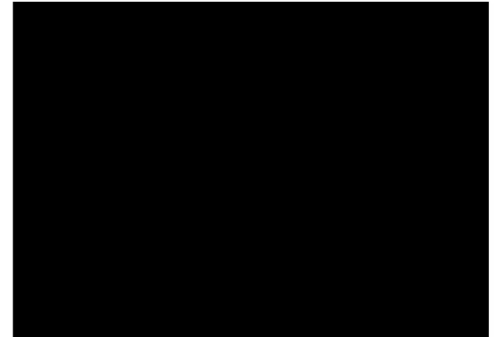


Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

gem. Verteiler



08.03.19

Hinweise zum Vollzug datenschutzrechtlicher Regelungen und zum Anspruch auf Informationszugang im Bereich des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG)

Dieser Erlass gibt Hinweise hinsichtlich des Vollzugs datenschutzrechtlicher Regelungen und zum Informationszugang im Bereich des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG). Er ersetzt die Erlasse V 613-5810.12 vom 3. Februar 2009 und V 665-5821.11.1.0 vom 4. Oktober 2005.

Die Führung des landesweiten Boden- und Altlasteninformationssystems bei der oberen Bodenschutzbehörde sowie der Boden- und Altlastenkataster bei den unteren Bodenschutzbehörden und die damit verbundenen Mitteilungs-, Auskunft- und Unterrichtungspflichten unterliegen datenschutzrechtlichen Regelungen, da die dort gespeicherten Informationen über Flurstücksnummer, ehemalige Betreiber, Hoch- und Rechtswerte usw. entweder personenbezogene Daten sind oder zumindest Daten, die einen Personenbezug herstellen können¹. Diese Daten unterliegen dem Schutz der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 17. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162).

¹ Im Folgenden ist der Übersichtlichkeit halber nur noch von personenbezogenen Daten die Rede.

Die obere Bodenschutzbehörde und die unteren Bodenschutzbehörden sind Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

1. Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Öffentliche Stellen können sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG berufen, soweit die Datenverarbeitung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderlich ist. Die Aufgabe, das Boden- und Altlastenkataster sowie das Boden- und Altlasteninformationssystem zu führen, ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und 2 LBodSchG. Als bereichsspezifisches Recht ergänzen die Regelungen des LBodSchG insoweit die Vorschriften der DSGVO und des LDSG.

a) Erhebung und Prüfung personenbezogener Daten

§ 5 Abs. 1 LBodSchG regelt die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen in einem Boden- und Altlastenkataster. Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten.

Erst nach einer formalen Erstbewertung (Klassifizierung) der erfassten Daten verdichten sich die vorliegenden Informationen zu Anhaltspunkten nach § 3 oder § 8 Abs. 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Liegen Anhaltspunkte im Sinne von § 3 Abs. 1 BBodSchV vor, ist von einer **altlastverdächtigen Fläche** auszugehen. Liegen Anhaltspunkte nach § 3 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 BBodSchV vor, gelten diese Flächen als **Verdachtsflächen**. Diese Flächen sowie Altlasten und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen sind gem. § 5 Abs. 1 S. 1 LBodSchG in das Boden- und Altlastenkataster einzustellen.

Die datenschutzrechtlichen Ausführungen gelten für alle vorgenannten Flächen.

Für die weitere Einordnung der Flächen ist wie folgt zu unterscheiden:

Altstandorte

Altstandorte, die im Rahmen der Klassifizierung als altlastverdächtig eingestuft wurden, sind in das Boden- und Altlastenkataster einzustellen (K-Fälle).

Erfolgte noch keine Einstufung, d. h. wurden die Daten noch nicht durch die untere Bodenschutzbehörde bewertet, sind diese Fälle zunächst in ein sogenanntes Prüfverzeichnis „P1“ aufzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass solche Daten getrennt von dem Kataster aufbewahrt werden.

Fälle, die zwar erstbewertet wurden und in das Kataster aufgenommen werden sollen, für die jedoch die Eigentümerinformation als letzter Prüfungsschritt noch nicht abgeschlossen ist, sind zunächst in das sogenannte Prüfverzeichnis „P2“ aufzunehmen. Auch hier ist sicherzustellen, dass solche Daten getrennt von dem Kataster aufbewahrt werden.

Altablagerungen

Altablagerungen werden im Rahmen der Bewertung in die Prioritäten I-III eingestuft. Altablagerungen der Priorität I und II werden als altlastverdächtig eingestuft und in das Boden- und Altlastenkataster eingestellt (K-Fälle), sofern der Altlastenverdacht im Rahmen der weiteren Bearbeitung nicht ausgeräumt wurde. Altablagerungen der Priorität III sind im Einzelfall darauf zu prüfen, ob die betroffene Fläche in das Kataster (altlastverdächtig) oder das Archiv (nicht altlastverdächtig / verdachtsentkräftet) zu überführen ist. Bis zu dieser Entscheidung verbleiben sie im Prüfverzeichnis „P1“. Flächen, die noch nicht bewertet wurden, sind ebenfalls in das Prüfverzeichnis „P1“ aufzunehmen. Fälle, die in das Kataster aufgenommen werden, für die die Eigentümerinformation als letzter Prüfungsschritt aber noch nicht abgeschlossen ist, werden im Verzeichnis „P2“ geführt. Auch für diese ist, ebenso wie für die Prüfverzeichnis- und Archivfälle, sicherzustellen, dass die Daten getrennt vom Kataster aufbewahrt werden.

Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen

Sonstige Flächen, bei denen Anhaltspunkte nach § 3 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 BBodSchV vorliegen, sind ebenfalls in das Boden- und Altlastenkataster einzustellen (VK-Fälle). Bis zum Abschluss der Eigentümerinformation als letztem Prüfungsschritt werden sie im Verzeichnis „VP2“ geführt. Es ist sicherzustellen, dass diese Daten getrennt vom Kataster aufbewahrt werden.

b) Aufbewahrung und Archivierung, d. h. Speicherung personenbezogener Daten im Boden- und Altlastenkataster sowie im Boden- und Altlasteninformationssystem

§ 5 Abs. 3 LBodSchG regelt die Aufbewahrung der Daten im Kataster. Für K- und VK-Fälle besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht der Daten. Personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörden nicht mehr erforderlich ist, sind unverzüglich zu löschen.

Daten über altlastverdächtige Flächen und Altlasten oder Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in den Katastern und im Altlasteninformationssystem, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG **nicht oder nicht mehr** erfüllen, sollen mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden und den nach § 6 LBodSchG genannten Behörden **erforderlich** ist. Im Hinblick auf personenbezogene Daten ist bei der Archivierung und in weiteren regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob ihre Speicherung im Archiv für die Aufgabenwahrnehmung noch erforderlich ist.

Die Kennzeichnung erfolgt mit den Kategorien A1, A2 und A3:

- **Kategorie A1:** Unabhängig von allen bewertungsrelevanten Parametern hat sich der Altlastenverdacht oder Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung nicht bestätigt oder ist nicht mehr gegeben (parameterunabhängige Verdachtsentkräftung).
- **Kategorie A2:** Bei den derzeitigen Gegebenheiten liegt kein Gefahrentatbestand vor. Bei Änderung bewertungsrelevanter Parameter kann eine andere

Bewertungssituation entstehen (parameterabhängige Verdachtsentkräftung).
Soweit noch nicht geschehen, ist wie unter c) ausgeführt zu informieren.

- **Kategorie A3:** Die Sanierung der Fläche ist abgeschlossen (zumeist Sicherung), anschließend wurde mit einer regelmäßigen Überwachung begonnen.

Die Archivierung von Flächen ist i. d. R. zulässig, da die untere Bodenschutzbehörde für eine zweckmäßige und möglichst effektive Aufgabenerledigung zum einen den Überblick darüber behalten muss, welche nach allgemeinen Kriterien als altlastverdächtig in Betracht kommenden Grundstücke einer erneuten Sachverhaltsermittlung nicht mehr bedürfen. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass z. B. bei A2-Fällen zukünftige neue Erkenntnisse oder Umstände einen Verdacht im Einzelfall wieder aufleben lassen. Dies ist vor allem in Hinblick auf die Bauleitplanung von Bedeutung.

Altstandorte, für die sich der Altlastenverdacht im Rahmen der Bewertung nicht bestätigt hat, sind i. d. R. in das Archiv einzustellen. Altstandorte, für die der Altlastenverdacht nach der Durchführung weiterer Maßnahmen ausgeräumt wurde, und sanierte Altstandorte sind ebenfalls i. d. R. in das Archiv aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen.

Altablagerungen, für die der Altlastenverdacht nach der Durchführung weiterer Maßnahmen ausgeräumt wurde, und sanierte Altablagerungen sind ebenfalls i. d. R. in das Archiv aufzunehmen.

Die Prüfverzeichnisse, das Boden- und Altlastenkataster und die Boden- und Altlastenarchive sind voneinander **getrennt**, jedoch in einer gemeinsamen Grunddatenbank, zu halten.

In digitaler Form kann dies durch geeignete Programmfilter und entsprechende Passworte bzw. Zugangsrechte geregelt werden. In analoger Form sind die Daten räumlich getrennt zu halten und ebenfalls durch entsprechende Zugangsrechte vor dem Zugang durch Dritte zu schützen. Die allgemeinen Datenschutzregelungen über Zugangsrechte und Hardwareeinrichtungen sind zu beachten.

c) Information der betroffenen Personen, Artt. 12 ff. DSGVO

Ab dem Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten hat die untere Bodenschutzbehörde einen Monat Zeit, die betroffenen Personen (i. d. R. die Grundstückseigentümer) zu informieren (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a) DSGVO).

Gem. Artt. 12 ff. DSGVO muss die Mitteilung Informationen enthalten über

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, gegebenenfalls seines Vertreters, sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- den Zweck und die Rechtsgrundlage der Eintragung,
- die Kategorie und die Herkunft der Daten,
- die Empfänger der Daten,
- die Dauer der Speicherung oder Kriterien, die die Dauer der Speicherung bestimmen,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit und
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Ist eine juristische Person Eigentümerin des Grundstücks, ist diese ebenfalls zeitnah zu informieren. Die Informationspflichten können in einem gemeinsamen Schritt durchgeführt werden (siehe Musterschreiben im K3-Fachmodul).

Um den Informationspflichten nachzukommen, ist der Eigentümer zu ermitteln. Die Behörden sind von der Pflicht befreit, wenn die Benachrichtigung der betroffenen Person unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b) DSGVO).

Im Hinblick auf die Verzeichnisse „P1“ und „A1“ kann die Benachrichtigung der betroffenen Personen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, wenn es sich um eine Vielzahl von Fällen handelt. Die Information über die Verarbeitung ist dann für die Öffentlichkeit z.B. durch entsprechende Darstellung auf der Website der unteren Bodenschutzbehörde sicherzustellen (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b) S. 2 DSGVO).

Im Hinblick auf die Verzeichnisse „P2“, „A2“ und „VP2“ handelt es sich i. d. R. nicht um einen unverhältnismäßigen Aufwand, da insbesondere die Grundstückseigentümer ein besonderes Interesse am Zustand und der Bewertung des Grundstücks haben und sie auch zu den Pflichtigen nach § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) gehören. Die frühzeitige Kenntnis von den möglichen Pflichtigen nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG ist für die untere Bodenschutzbehörde vor dem Hintergrund, dass für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 LBodSchG (Amtsermittlungspflicht) die Grundstückseigentümer bekannt sein müssen, von großer Bedeutung.

Der Grundstückseigentümer kann beim Vorliegen unrichtiger Daten verlangen, dass die entsprechenden Daten berichtigt (Art. 16 DSGVO) oder gelöscht werden (Art. 17 DSGVO). Kommt die untere Bodenschutzbehörde dem Verlangen der betroffenen Person nicht nach, besteht die Möglichkeit der Beschwerde (Art. 77 DSGVO) oder der Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Über wesentliche Änderungen der gespeicherten Daten sind die Grundstückseigentümer nach Art. 14 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 2 DSGVO ebenfalls zu informieren (z. B. die Einstufung als Altlast oder die Entlassung in ein Archiv).

2. Datenübermittlung aus dem Boden- und Altlastenkataster

Für die Übermittlung von Daten aus dem Boden- und Altlastenkataster findet sich eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG in § 6 LBodSchG:

§ 6 Abs. 1 LBodSchG

§ 6 Abs. 1 LBodSchG ermöglicht die Datenübermittlung aus dem Boden- und Altlastenkataster sowie aus dem Boden und Altlasteninformationssystem an **Behörden, die Aufgaben nach dem BBodSchG und LBodSchG** wahrnehmen. Dies betrifft vor allem die Datenübermittlung von den unteren Bodenschutzbehörden an die obere Bodenschutzbehörde, wonach die unteren Bodenschutzbehörden ihre Daten nach § 6

Abs. 1 LBodSchG regelmäßig jährlich zum 31. Januar an die obere Bodenschutzbehörde übermitteln.

§ 6 Abs. 2 LBodSchG

Das Auskunftersuchen von Behörden, die keine Aufgaben nach BBodSchG oder LBodSchG durchführen, ist nach § 6 Abs. 2 LBodSchG zu beurteilen. „**Andere Behörden**“ im Sinne dieser Norm wären beispielsweise Finanzbehörden, Baubehörden oder Amtsgerichte. Grundlegende Voraussetzung für eine Datenübermittlung ist der Nachweis, für welche Aufgabe der nachfragenden Behörde die Daten benötigt werden und dass die **Kenntnis der angeforderten Informationen für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich** ist. Nach § 5 LDSG muss die auskunftersuchende Behörde die Rechtsnorm benennen, auf deren Grundlage sie die Daten verarbeitet. Ein Auskunftersuchen ist bei Anfragen, bei denen eine Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung nicht erkennbar ist, abzulehnen.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen ermöglicht **§ 6 Abs. 2 LBodSchG** auch die Übermittlung von Daten an **Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen**. Wie zuvor muss die begehrte Information jedoch zur **Erfüllung der Aufgaben** des Unternehmens erforderlich sein. Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, sind in der Regel solche, die der Wasser-, Strom-, Gas- und Telekommunikationsversorgung oder der Abwasserentsorgung dienen und dies über erdverbundene Leitungstrassen bewerkstelligen. Die Übermittlung der Daten ist insbesondere für die Trassenwahl und für den Arbeitsschutz erforderlich. Für die Datenübermittlung an Unternehmen nach § 6 Abs. 2 LBodSchG ist eine Verwaltungsgebühr nebst Auslagen nach der Tarifstelle 14.5.10 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren zu erheben.²

An Behörden oder Unternehmen i.S.d. § 6 Abs. 2 LBodSchG dürfen **nur die Daten** übermittelt werden, **die schon in das Altlastenkataster aufgenommen wurden und für die eine Eigentümerinformation bereits stattgefunden hat**. Bei Anfragen, die sich auf Daten der Kategorie „P2“, „VP2“, „A2“ oder „A3“ beziehen, ist, sofern diese noch nicht

² zu finden unter: <http://sh.juris.de/buergerservice.html>, Suchbegriff: Verwaltungsgebühren.

erfolgt ist, spätestens jetzt die Eigentümerinformation gemäß Artt. 12 ff. DSGVO durchzuführen.

Hinsichtlich der Anfragen von Bauplanungsbehörden verweise ich auf die näheren Ausführungen in der Anlage.

Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten sind die **Vorgaben des § 5 LDSG** zu beachten, wonach die übermittelnde Stelle für die Zulässigkeit der Übermittlung verantwortlich ist (§ 5 Abs. 1 LDSG). Sollen personenbezogene Daten dagegen auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle übermittelt werden, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob die Anfrage im Aufgabenbereich der ersuchenden Stelle liegt. Besteht ein konkreter Anlass, ist zudem die Rechtmäßigkeit des Ersuchens zu prüfen (§ 5 Abs. 2 LDSG).

Zu beachten ist in jedem Fall der **Zweckbindungsgrundsatz**, d. h. die personenbezogenen Daten dürfen nur für solche Zwecke verarbeitet werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt worden sind (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO). Nichtöffentliche Stellen sind durch die übermittelnde Stelle zur Zweckbindung zu verpflichten (siehe auch § 5 Abs. 3 LDSG). Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur nach den strengen Vorgaben des Art. 6 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 4 LDSG zulässig.

Die jährlich zum 31. Januar stattfindende automatisierte Übertragung von reduzierten Datensätzen aus den Verzeichnissen „A1“, „A2“, „A3“, „P1“, „P2“/„VP2“, „K“/„VK“ an das LLUR als obere Bodenschutzbehörde zu statistischen Zwecken richtet sich nach Art. 6 Abs. 4 Buchst. a) DSGVO. Diese werden vom LLUR zu rein wissenschaftlicher und statistischer Nutzung benötigt und ausschließlich dort verarbeitet.

3. Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz (IZG)
Das Informationersuchen von Privatpersonen, das sich auf Informationen aus dem Boden-, und Altlasteninformationssystem oder den Boden- und Altlastenkatastern bezieht, wird nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2017, GVOBl. S. 279) beurteilt.

Nach § 3 IZG-SH hat jede Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Davon erfasst sind u. a. alle Privatpersonen (z. B. Insolvenzverwalter, Makler, Kaufinteressent, Nachbar), juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH und AG), Bürgerinitiativen, Umweltschutzverbände oder sonstige Vereinigungen. Für die Informationsauskunft ist es nicht erforderlich, dass ein berechtigtes oder gar ein rechtliches Interesse des Antragstellers vorliegt; der Anspruch auf Zugang zu Informationen ist insofern voraussetzungslos.

Die Informationspflicht erstreckt sich nur auf die bei der Behörde bereits vorhandenen oder durch andere Stellen für sie bereit gehaltenen Informationen. Ein Bereithalten liegt dann vor, wenn diese anderen Stellen die Informationen für den Verantwortlichen (in diesem Kontext die informationspflichtige Stelle) aufbewahren und der Verantwortliche einen Übermittlungsanspruch hat. Eine darüber hinausgehende Pflicht der Behörde, Informationen erst zu beschaffen, besteht nicht.

Erforderlich ist das Vorliegen eines (formfreien) Antrages, der erkennen lässt, welche Informationen vom Antragssteller begehrt werden. Sollte der Antrag zu unbestimmt sein, ist der Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren (§ 4 Abs. 2 S. 2 IZG-SH).

Die beehrten Informationen sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zugänglich zu machen. Anderenfalls ist dem Antragsteller innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass der Antrag abgelehnt wird. Die Begründung muss auch die Erwägungen zu der durchgeführten Interessenabwägung umfassen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die einmonatige Frist nicht eingehalten werden kann, kann sich die Frist auf höchstens zwei Monate verlängern. Der Antragsteller ist so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen.

Nach § 5 Abs. 1 IZG-SH wird der Zugang zu den Informationen nach Wahl des Antragstellers durch Auskunftserteilung, durch Gewährung von Akteneinsicht, durch Kopien oder durch Zugänglichmachung der Informationsträger eröffnet. Beantragt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszuges, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Die Informationen dürfen nur dann auf andere Art zugänglich gemacht werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Diese sind dem Antragsteller mitzuteilen, da die Erteilung des Informationszuges auf eine andere als die beantragte Art als Ablehnung gilt.

Geht ein Antrag auf Informationszugang ein, ist zu prüfen, ob Ausschlussgründe nach § 9 IZG-SH (Schutz öffentlicher Interessen) und/oder § 10 IZG-SH (Schutz privater Interessen) eingreifen könnten. Vorrangig können die folgenden Ausschlussgründe des IZG-SH eine Rolle spielen:

- § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH (Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen)
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)
- § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH (Schutz personenbezogener Daten)
- § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Wenn die Informationserteilung nicht schon aus Gründen des § 9 IZG-SH abzulehnen ist, eine Drittbetroffenheit nach § 10 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 IZG-SH jedoch objektiv möglich erscheint, ist die betroffene Person (betroffener Dritter) vor einer Entscheidung über den Antrag anzuhören. Sollte der betroffene Dritte im Rahmen der Anhörung zustimmen, ist die Information ohne weitere Prüfung zu erteilen.³ Sollte keine Zustimmung des betroffenen Dritten vorliegen, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Dabei sind die Interessen des betroffenen Dritten auf Geheimhaltung gegen das Interesse auf öffentliche Bekanntgabe abzuwägen. Beispielsweise können die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Auskunft über die Eigenschaften des Grundstücks abzuwägen sein gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über einen Altlastenverdacht – und die damit verbundenen potentiellen gesundheitlichen Gefahren - informiert zu sein.

³ Ergänzend zu der generellen Systematik, vgl. Leitfaden des ULD, Grundlagen des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein, Stand Juli 2017, www.datenschutzzentrum.de, Rubrik „Informationsfreiheit“.

Ein Antrag ist dann abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Ausschlussgrundes erfüllt sind und die Abwägung ergibt, dass z. B. das öffentliche Interesse an dem Funktionieren von Verwaltungsabläufen oder das private Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Interesse auf öffentliche Bekanntgabe überwiegt (letzteres nur, wenn der betroffene Dritte nicht zugestimmt hat). Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse oder das Interesse an dem Funktionieren von Verwaltungsabläufen dagegen nicht, so ist in einem an den Antragsteller gerichteten, auch dem betroffenen Dritten gegenüber bekannt zu gebenden und mit einem Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten versehenen Bescheid zunächst anzukündigen, dass beabsichtigt ist, die Informationen zu erteilen⁴. Legt der betroffene Dritte keinen Widerspruch ein, sind die Informationen nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu erteilen.

Sollte es sich bei den Informationen über Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen gleichzeitig um Informationen über Emissionen in die Umwelt handeln, kann sich nicht auf die Ausschlussgründe nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und nach § 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 IZG-SH berufen werden. Sind Rechte Dritter nach § 10 Satz 1 Nr. 1 oder nach Nr. 3 IZG-SH berührt, sind die betroffenen Dritten anzuhören. Das zuvor aufgezeigte Verfahren bei Drittbetroffenheit ist auch hier einzuhalten.

Bei den im Prüfverzeichnis „P1“ gespeicherten Daten handelt es sich um bloße Hinweise, die noch keinerlei Bewertung unterworfen worden sind. Daher ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Daten einem noch laufenden Verfahren zuzuordnen sind und die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Demgegenüber ist wegen der fehlenden Qualität der Daten das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe als eher gering einzuschätzen. Im Hinblick auf die Daten des Prüfverzeichnisses „P1“ dürfte daher das Interesse an dem Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe i. d. R. überwiegen. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob überhaupt Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorhanden sind, kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Daten um Informationen über Emissionen in die Umwelt handelt⁵.

⁴ Eine Verlängerung der Frist auf Auskunft nach dem IZG-SH ist daher zwingend erforderlich.

⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 23.11.2016, C-673/13 P.

Falls der Eigentümer des von der Anfrage betroffenen Grundstückes eine juristische Person (z. B. GmbH oder AG) ist, ist eine Personenbezogenheit der begehrten Informationen dann zu bejahen, wenn aus den Informationen auf eine bestimmte natürliche Person geschlossen werden kann (z. B. bei Einzelangaben wie Name und Adresse einer so genannten Ein-Mann-GmbH).

Unabhängig von dem Vorliegen personenbezogener Daten könnte ein Ablehnungsgrund aufgrund des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH bestehen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen,

- die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen,
- die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind,
- die nach dem bekundeten oder doch erkennbaren Willen des Unternehmers geheim bleiben sollen und
- an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat.⁶

Der Unternehmer hat im Rahmen der Anhörung plausibel darzulegen, warum es sich bei den Informationen um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handeln sollte bzw. warum von den Informationen Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. Auch hier hat also eine Anhörung sowie eine umfassende Abwägung der entgegengesetzten Interessen stattzufinden.

Eine generelle Forderung, dass mit der Zustimmung des Eigentümers ein Auszug aus dem Grundbuch einzureichen ist, um die Eigentümerstellung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig. Dagegen kann im Einzelfall ein entsprechender Nachweis gefordert werden.

Für die Bereitstellung der Informationen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr, für die die Landesverordnung über Kosten nach dem IZG-SH vom 21. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)⁷ maßgebend ist, richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Verwaltungsaufwand. Dazu zählt die Vorprüfung des Begehrens

⁶ Ergänzend vgl. Leitfaden des ULD, Grundlagen des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein, Ziffer 5.2

⁷ zu finden unter: <http://sh.juris.de/buergerservice.html>, Suchbegriff: IZG.

(d. h. auch der Aufwand der dadurch entsteht, dass betroffene Personen angehört werden). Nicht berücksichtigt werden darf dagegen der Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Informationen selbst nicht gepflegt sind. Des Weiteren ist die Gebührenhöhe so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann und nicht durch eine zu hohe Gebühr verhindert wird. Für mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte sowie für den Termin der Einsichtnahme vor Ort dürfen keine Gebühren erhoben werden⁸. Wenn das Auskunftersuchen abgelehnt wird, dürfen keine Kosten erhoben werden, da der Gebührentatbestand nur für Bereitstellung von Informationen eine Gebühr vorsieht.



Anlagen: Auskünfte aus dem Bodeninformationssystem
Prüfungsschema I (LBodSchG/DSGVO)

Prüfungsschema II IZG-SH

⁸ Wohl aber z. B. für die Vorbereitung der Akten z. B. durch Schwärzen personenbezogener Daten